

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Herrn Dr. Marco Buschmann, MdB
Bundesminister der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail

Kürzel	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
TL/CM – R 03 /21	+49 30 27876-320	+49 30 27876-799	michel@dstv.de	14.12.2021

Auswirkungen der andauernden Corona-Pandemie: kleine und mittlere Kanzleien, Wirtschaft und Arbeitnehmer erneut stärken

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Buschmann,

die derzeitige Zuspitzung der Corona-Lage erfordert erneut schnelles politisches Handeln. Entgegen der allseits erhofften Verbesserung der Situation steuern wir im Eiltempo auf eine weitere wirtschaftliche Belastungsprobe zu. Aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) ist es wichtig, nun zügig zu handeln, um die Wirtschaft weiter zu stabilisieren und damit zum Erhalt von Arbeitsplätzen beizutragen.

Die Arbeit der steuerberatenden und prüfenden Berufe ist mit dem Beginn der Pandemie schlagartig in den öffentlichen Fokus gerückt. Steuerberaterinnen und Steuerberater haben sich als Organ der Steuerrechtspflege ihrer besonderen Verantwortung für das Gemeinwohl gestellt. Sie haben die massenweise Beantragung der staatlichen Coronahilfen für die betroffenen Unternehmen als sogenannte Prüfende Dritte übernommen, und zwar neben den regulären Aufgaben. Der Berufsstand ist damit seit Beginn der Pandemie einer in seiner Geschichte bislang einmaligen besonderen Belastungssituation ausgesetzt. Umso wichtiger ist es aus unserer Sicht, geltende Regeln praxisgerecht auszugestalten und Hemmnisse abzubauen.

Wir erlauben uns insofern folgende Vorschläge und würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen.

1. Milder Umgang bei verspäteter Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften

Die Jahresabschlüsse 2020 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften müssen grundsätzlich bis Ende 2021 veröffentlicht werden. Uns erreichen inzwischen täglich Hilferufe aus der Praxis, dass diese Frist unter derzeitigen Bedingungen nicht gehalten werden kann.

Im Jahr 2020, wie auch im Jahr 2021 hatte das Bundesamt für Justiz in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erfreulicherweise Schonfristen beschlossen. So wurde etwa vor dem 1.4.2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB gegen Unternehmen eingeleitet, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2019 am 31.12.2020 endete.

Die Praxis benötigt aufgrund der oben ausgeführten Lage diese Schonfrist dringend auch für die Offenlegung der Jahresabschlüsse kleiner und mittlerer Kapitalgesellschaften mit dem Bilanzstichtag 31.12.2020.

Petition: Der DStV regt an, auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022 zu verzichten.

2. Vertretungsbefugnisse beim Kurzarbeitergeld praxisingerecht ausgestalten

Zusätzlich zu den Coronahilfen haben die Kanzleien während der Pandemie außerdem massenweise Anträge auf Kurzarbeitergeld (KUG) für die betroffenen Unternehmen gestellt. Hier hat sich gezeigt, wo in der Praxis der Schuh nach wie vor drückt. Die Vertretungsbefugnisse dürfen sich nicht nur auf die KUG-Anträge selbst beschränken. Alle sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten aus der Lohn- und Gehaltsbuchführung liegen in den Kanzleien. Deshalb müssen die Berufsangehörigen bei Unklarheiten oder im Streitfall auch gerichtlich und außergerichtlich tätig werden dürfen. Aktuell können sich die betroffenen Unternehmen nur selbst bei Nachfragen seitens der Behörde vertreten oder an einen Rechtsanwalt wenden. Dies

verkompliziert die Lage auch für die betroffenen Mandanten und macht die Vorgänge wegen des höheren organisatorischen Aufwands kostspieliger.

Für den Bereich der Coronahilfen hat der Gesetzgeber bereits gehandelt und die Vertretungsbefugnisse des Berufsstands im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch Ergänzung eines neuen § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a VwGO gesetzlich klargestellt. Nun sind neben Rechtsanwälten insbesondere auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ausdrücklich als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen. Damit können die Berufsangehörigen die Antragsteller von staatlichen Coronahilfen nicht nur in einem Widerspruchsverfahren, sondern darüber hinaus auch im Fall einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung wirksam vertreten. Dies war ein wichtiger Schritt im Interesse der betroffenen Unternehmen und für die praktische Arbeit in den Kanzleien.

Eine solche gesetzliche Klarstellung steht mit Blick auf das KUG allerdings bislang noch aus. Die hierzu ergangene Rechtsprechung etwa des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7.1.2021 (Az. L 3 AL 176/17), welches eine weitergehende Vertretungsbefugnis mangels gesetzlicher Grundlage ablehnt, bildet die Anforderungen der Praxis in keiner Weise zutreffend ab. Die Mandantenunternehmen erwarten auch im KUG-Verfahren zu Recht eine Betreuung aus einer Hand. Eine praxistaugliche Anpassung der Gesetzeslage an die gelebte Beratungswirklichkeit brächte beim Kurzarbeitergeld nach § 95 ff. SGB III die erforderliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten

Petition: Der DStV fordert, die Kompetenzen der Steuerberater im Bereich des Kurzarbeitergeldes gesetzlich klarzustellen. Hierzu sollte - wie bei der Testamentsvollstreckung, der Haus- und Wohnungsverwaltung und der Fördermittelberatung - etwa auch für die Beratung beim Kurzarbeitergeld eine Erweiterung des Katalogs des § 5 Abs. 2 RDG erfolgen. Alternativ käme auch eine Ergänzung des Prüfungskatalogs des § 37 Abs. 3 StBerG um das Sozialversicherungsbeitragsrecht in Betracht.

Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen eine Unterstützung. Für weitere Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB Torsten Lüth
(Präsident)

gez.
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
